

SATZUNG

SPORTGEMEINSCHAFT ROTATION LEIPZIG 1950 E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Rotation Leipzig 1950 e.V.“
2. Der Verein Sportgemeinschaft Rotation Leipzig 1950 e.V. hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig-Stadt registriert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied des Stadtsportbundes der Stadt Leipzig und Mitglied des Landessportbundes Sachsen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Vereins sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Der Verein handelt unter dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
6. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
7. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
8. Der Verein unterstützt aktiv den Grundgedanken der Integration durch Sport.

§ 3 RECHTSGRUNDLAGEN

1.Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

2.Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1.Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.

3.Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4.Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheiden der Vorstand und die jeweilige Abteilungsleitung gemeinsam.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1.Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3.Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4.Mitglieder, die 30 Jahre dem Verein angehören und die sich außergewöhnlich große Verdienste um dessen Entwicklung erworben haben, können auf Vorschlag der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie besitzen sämtliche Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1.Die Mitglieder haben das Recht:

a)in ihren Angelegenheiten Beratung und Unterstützung durch den Vorstand zu erhalten und in Anspruch zu nehmen,

b)Anträge zu stellen, an deren Beratung, Entscheidung und Umsetzung mitzuwirken,

c)Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen und den Vorstand zu wählen.

2.Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten und zur Verwirklichung der gefassten Beschlüsse beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Zweck oder den Grundsätzen des Vereins widerspricht. Sie sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu zahlen

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand / die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03. - 30.06. - 30.09. - 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen erklärt werden. Andere Abmeldungen (telefonisch, mündlich oder per Internet) haben keine Gültigkeit.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Dokumente und Gegenstände (z.B. Trainingsanzug, Spielbekleidung, Trainingsmittel, Schlüssel) sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Festlegungen der Leitungen des Vereins,
 - b) wenn das Mitglied länger als 3 Monate keinen Beitrag gezahlt hat,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche außerordentliche Beiträge für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und/oder gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - als Geschäftsführender Vorstand oder
 - als Gesamtvorstand.

§ 10 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.
2. Vorstandswahlen sind alle 4 Jahre durchzuführen.
3. Jedes Jahr findet eine ordentliche Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung statt. Es kann eine Delegierten- oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Über die zu wählende Form entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
Der Delegiertenversammlung gehören der Gesamtvorstand und jeweils (max.) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen an. Über die Delegierten der Abteilungen entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
4. Eine außerordentliche Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung erfolgt vom Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel im Vereinsgebäude des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - bei Wahlen Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, wenn diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Delegierten bzw. Mitglieder erschienen sind.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, ist in der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung abzustimmen, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 WAHLEN, STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Als Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ablauf der Wahlen wird nach einer vom Vorstand festgelegten Wahlordnung durchgeführt.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a) Geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister,
 - b) Gesamtvorstand
bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und maximal 6 weiteren Mitgliedern. Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Dokumenten und Verträgen mit Grundsatzcharakter müssen stets zwei der drei Genannten gemeinsam unterzeichnen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung sowie die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Sportbetriebs.
5. Der Vorsitzende sorgt für eine Arbeitsteilung der Vorstandsmitglieder. Er sichert, dass für jede Aufgabe des Vorstandes ein Mitglied zuständig ist. Die einzelnen Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14 AUSSCHÜSSE

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder er beruft. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom Leiter des Ausschusses einberufen.

§ 15 ABTEILUNGEN

1. Für jede im Verein betriebene Sportart gibt es eine Abteilung. Im Bedarfsfall können Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes neu gegründet oder aufgelöst werden.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Dieser gehören ein Abteilungsleiter, ein Stellvertreter Abteilungsleiter sowie – ausgehend von der Anzahl der Mitglieder und den zu lösenden Aufgaben - weitere Funktionäre an.
3. Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der Abteilungen aller 4 Jahre neu gewählt. Die Wahl erfolgt auf einer Abteilungsversammlung.
4. Auf Verlangen sind die Abteilungsleitungen gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 PROTOKOLLE VON DEN BESCHLÜSSEN

Über die Beschlüsse der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Abteilungsversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

Bei einer Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bei Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Abteilungsversammlungen legt der jeweilige Leiter der Sitzung (Vorsitzender oder Abteilungsleiter) einen Protokollführer fest.

Die Protokolle der vorgenannten Versammlungen bzw. Sitzungen sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

Die beiden Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch diese beiden Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 ORDNUNGEN

1. Zur Durchführung der Satzung beschließt der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit eine
-Geschäftsordnung
-Finanzordnung sowie
-Ordnung für die Benutzung der Sportanlage
-Wahlordnung.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Besetzung und Arbeitsinhalte werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Festlegungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

d)Vereinsausschluss
Maßregelungen sind mit Begründungen auszusprechen.

§ 20 RECHTSMITTEL

Gegen einen Ausschluss aus dem Verein sowie eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 21 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Satzungsvorschriften, insbesondere Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Sports, erfasst der Verein die hier erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme der Dachverbände (z.B. Fußballverband SFV, DFB, FVSL oder Keglerverband oder Tischtennisverband) einstellen. Ein solches Informationssystem kann den jeweiligen Verbänden selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich: - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis der Verbände, - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verbänden, - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschriften, Geburtsdaten, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Sports, insbesondere der Dachverbände (z.B. Fußballverband SFV, DFB, FVSL oder Keglerverband oder Tischtennisverband) genutzt werden, soweit die betroffenen Mitglieder der Nutzung zugestimmt haben.

4. Um die Aktualität der gemäß § 36 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit dem anderen Verbänden oder Organisationen nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig sind. Der Verein und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorstehende Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom 25.01.2019 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung vom 12.11.1992 und deren Ergänzung vom 15.11.1995 sowie die Satzung vom 21.03.2018.

Leipzig, den 25.01.2019

Stephan Schmidt
Vorsitzender

Uwe Kittler
Stellvertretender Vorsitzender

Günter Flechsig
Schatzmeister